

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen an das Netz der Netz Leipzig GmbH und die Anschlussnutzung (AGB EZA)

Stand: 25.05.2018



Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen (nachfolgend nur: „Anlagen“) an das Netz der Netz Leipzig GmbH und die Anschlussnutzung, legen die technischen Mindestanforderungen fest und regeln die Abnahme und die Vergütung/ Förderung für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom. Sie ergänzen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Normen und allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Regelungen des Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und der Netz Leipzig GmbH (nachfolgend: „Netzbetreiber“).

1. Netzanschluss

1.1 Der Anschluss der Anlage besteht aus der Verbindung der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers mit dem Verteilnetz des Netzbetreibers. Er steht im Eigentum des Netzbetreibers. Übergabestelle der eingespeisten Energie ist der Endpunkt der Anschlussanlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers und wird dem Anschlussnehmer in der Bestätigung zum Netzanschluss mitgeteilt.

1.2 Dem Anschlussnehmer und, sofern abweichend, auch dem Anlagenbetreiber wird im Umfang der im Netzanschlussvertrag vereinbarten Netzanschlussleistung der Netzanschluss durch den Netzbetreiber bereitgestellt, sofern der bestehende Netzverknüpfungspunkt genutzt werden kann. Wird die Anlage an einen anderen Netzverknüpfungspunkt angeschlossen, wird der Anlagenbetreiber zum Anschlussnehmer des für die Anlage zu erstellenden Netzanschlusses.

1.3 Das Netzanschlussverhältnis mit dem Anlagenbetreiber kommt durch die Bestätigung des Anschlussangebots des Netzbetreibers durch den Anlagenbetreiber zustande. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, sämtliche hierfür durch den Netzbetreiber bereitgestellten Formulare vollständig auszufüllen,

um eine rechtzeitige Inbetriebsetzung seiner Anlage zu gewährleisten.

1.4 Sollte der Anlagenbetreiber nicht Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer des bestehenden Netzanschlussvertrages sein, ist er dafür verantwortlich, dass der jeweilige Grundstückseigentümer sich mit den Pflichten aus dem Netzanschlussverhältnis auf dem im Internet bereitgestellten Vordruck (Erklärung des Grundstückseigentümers) einverstanden erklärt. Er haftet außerdem gesamtschuldnerisch mit dem Anschlussnehmer des bestehenden Netzanschlusses dafür, dass jederzeit alle technischen Mindestanforderungen in der gemeinsamen Kundenanlage eingehalten werden.

1.5 Die notwendigen Kosten des Anschlusses der Anlage, sollten solche z.B. aufgrund eines abweichenden Netzverknüpfungspunktes entstehen, trägt der Anlagenbetreiber, soweit hierfür keine gesetzliche Kostentragungspflicht des Netzbetreibers besteht. Der Anlagenbetreiber erhält ein Angebot über die Netzanschlusskosten und/ oder den Baukostenzuschuss. Mit Annahme des Angebots wird der Netzbetreiber mit der Herstellung des Netzanschlusses beauftragt. Der Termin für die Herstellung des Netzanschlusses wird dem Anlagenbetreiber – unter Berücksichtigung der Interessen des Anlagenbetreibers – mitgeteilt.

1.6 Der Anlagenbetreiber trägt auch alle Kosten der Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses, soweit hierfür keine gesetzliche Kostentragungspflicht des Netzbetreibers besteht.

1.7 Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die angemeldete Anschlussleistung nicht überschritten wird. Sollte sich zukünftig seine Leistungsanforderung erhöhen, teilt er dies unverzüglich dem Netzbetreiber mit und beantragt eine Verstärkung des Netzanschlusses. Für die Bereitstellung einer höheren Anschlussleistung zahlt er einen Baukostenzuschuss, soweit nicht der Netzbetreiber gesetzlich zur Kostentragung verpflichtet ist.

1.8 Der Anlagenbetreiber ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhal-

tung der elektrischen Anlagen hinter der Übergabestelle verantwortlich. Er gewährleistet die Einhaltung der jeweils gültigen technischen Normen (z.B. DIN-, VDE- und EN-Normen) und VDN/VDEW/BDEW/FNN-Richtlinien, unter anderem der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, sowie aller weiteren Gesetze, Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik. Er beachtet insbesondere die technischen Anforderungen gemäß § 9 EEG unter Beachtung der Vorgaben des Netzbetreibers an die einzusetzende Technik.

1.9 Die Anlage ist so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen und auf Kunden des Netzbetreibers ausgeschlossen sind. Treten dennoch Rückwirkungen auf, so ist der Netzbetreiber berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu deren Beseitigung sowohl vom Anlagenbetreiber zu verlangen als auch selbst einzugreifen. Der Anlagenbetreiber meldet sämtliche Störungen unverzüglich an den Netzbetreiber (**Störfall-Nr.: 0800 121-3000**).

1.10 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, vor der Erneuerung, Erweiterung, Änderung oder Stilllegung der Anlage den Netzbetreiber schriftlich unter Nutzung der dafür durch den Netzbetreiber veröffentlichten Formulare zu informieren.

1.11 Vom Anlagenbetreiber vorgesehene planmäßige Abschaltungen der Anlage sind hinsichtlich Beginn und Dauer mindestens 1 Monat vor Beginn der Abschaltung beim Netzbetreiber anzuzeigen.

2 Abnahme und Vergütung/ Förderung

2.1 Der Netzbetreiber nimmt die vom Anlagenbetreiber angebotene, in der Anlage erzeugte, elektrische Energie in seinem Netz auf. Sofern der Anlagenbetreiber einen Zahlungsanspruch gemäß EEG oder einen Anspruch auf KWK-Vergütung hat, zahlt der Netzbetreiber die im EEG bzw. KWKG vorgesehenen gesetzlichen Vergütungen, Prämien bzw. Zuschläge.

2.2 Voraussetzung des Zahlungs-/ Vergütungsanspruchs ist jeweils die Vorlage aller für die Abrechnung erforderlichen Nachweise an den Netzbetreiber innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen.

2.3 Sofern eine Teilnahme an Ausschreibungsverfahren erforderlich ist, kann eine Zahlung nur dann verlangt werden, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur (nachfolgend: „BNetzA“) erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist. Bei Solaranlagen ist außerdem eine Zahlungsberechtigung der BNetzA vorzulegen.

Zahlungsansprüche EEG:

2.4 Der Zahlungsanspruch gemäß EEG kann in Form einer EEG-Vergütung, eines Mieterstromzuschlags oder einer Marktprämie bestehen.

2.5 Der Anlagenbetreiber kann den Strom aus seiner Anlage zur Erlangung eines Zahlungsanspruchs nach den gesetzlichen Vorgaben dem Netzbetreiber kaufmännisch anbieten oder direkt vermarkten, bei Anlagen größer 100 kW nur direktvermarkten. Bei Solaranlagen auf, an oder in einem Wohngebäude bis zu 100 kW kann er den erzeugten Strom auch an Letztverbraucher in der Kundenanlage oder in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Netzdurchleitung liefern.

2.6 Alle gesetzlichen Voraussetzungen einer Mieterstrombelieferung bzw. einer Direktvermarktung mit Marktprämie müssen jederzeit eingehalten werden.

2.7 Der Anlagenbetreiber legt bei Geltendmachung der Marktprämie als Nachweis der Fernsteuerbarkeit seiner Anlage innerhalb der gesetzlichen Fristen eine Erklärung zur Einhaltung der Anforderungen gemäß § 20 EEG mittels des vom Netzbetreiber bereitgestellten Formulars vor.

2.8 Soweit kein Zahlungsanspruch nach EEG besteht und soweit es sich nicht um Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen und aus solarer Strahlungsenergie handelt, die ab dem 01.01.2018 in Betrieb genommen werden, wird für den aus Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2023 in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strom ein „vermiedenes Netznutzungsentgelt“ gemäß § 18 StromNEV gezahlt.

Zahlungsansprüche KWKG:

2.9 Die Zahlung der KWK-Vergütung erfolgt nur dann, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (nachfolgend: „BAFA“) vorlegt.

2.10 Die Vergütung nach KWKG setzt sich bei Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung bis zu 100 kW aus dem üblichen Preis für den vom Anlagenbetreiber in der Anlage erzeugten und vom Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung kaufmännisch abgenommenen Strom und dem gesetzlich geregelten KWK-Zuschlag für den erzeugten Strom zusammen. Der übliche Preis ist der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Börse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal. Weist der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber einen Dritten nach, der bereit

ist, den eingespeisten KWK-Strom zu kaufen, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den KWK-Strom an Stelle des üblichen Preises zu dem vom Dritten angebotenen Strompreis abzunehmen. Der Dritte ist verpflichtet, den KWK-Strom zum Preis seines Angebotes vom Netzbetreiber abzunehmen. Der Anlagenbetreiber weist dies durch Vorlage der Vereinbarung mit dem Dritten oder in anderer geeigneter Form dem Netzbetreiber rechtzeitig nach.

2.11 Nach Auslaufen des gesetzlichen Zuschlagsanspruchs ist die kaufmännische Abnahme nur für Anlagen bis zu 50 kW elektrischer KWK-Leistung vereinbart.

2.12 Anlagenbetreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung größer als 100 kW bis 1 MW und größer 50 MW haben nur Anspruch auf Zahlung des KWK-Zuschlags für den in das Netz der allgemeinen Versorgung (auch kaufmännisch-bilanziell) eingespeisten und an Dritte gelieferten oder selbst verbrauchten KWK Strom. Für KWK-Strom, der nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, wird ein KWK-Zuschlag nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen gezahlt. Dauer und Höhe der Zuschlagszahlung ist dem KWKG zu entnehmen.

2.13 Anlagenbetreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung größer 1 MW bis 50 MW erhalten einen KWK-Zuschlag nur, wenn ein Zuschlag durch die BNetzA vorliegt, der gesamte erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht selbst verbraucht wird (ausgenommen Verbrauch in der KWK-Anlage, deren Neben- und Hilfsanlagen oder in den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern) und nur für den in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Strom.

2.14 Mit der Vergütung gemäß Ziff. 2.10 wird für alle Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2023 ein „vermiedenes Netznutzungsentgelt“ gemäß § 18 StromNEV gezahlt. Besteht kein Anspruch auf kaufmännische Abnahme des KWK-Stroms gegenüber dem Netzbetreiber, zahlt dieser das „vermiedene Netznutzungsentgelt“ mit dem KWK Zuschlag.

2.15 Für KWK-Anlagen, die am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, besteht der Zahlungsanspruch abweichend von Ziff. 2.13 nur, soweit der Anlagenbetreiber kein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 StromNEV in Anspruch nimmt.

Allgemein:

2.16 Zahlungsansprüche nach EEG und KWKG werden erst fällig, wenn der Anlagenbetreiber die jeweils erforderliche Meldung im Marktstammdatenregister vorgenommen hat.

2.17 Der Zahlungsanspruch verringert sich für Strom aus EEG-Anlagen und KWK-Anlagen (bei Letzteren nur, wenn die Zuschlagszahlung mittels Ausschreibung ermittelt wird), der durch ein Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet wird (bei EEG-Anlagen auch kaufmännisch-bilanziell) und der von der Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz befreit ist, um die Höhe der pro Kilowattstunde gewährten Stromsteuerbefreiung.

2.18 Der Zahlungsanspruch verringert sich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben beispielsweise im Falle von negativen Preisen und Pflichtverstößen des Anlagenbetreibers (bspw. fehlende technische Einrichtung gemäß § 9 EEG).

2.19 Umspannverluste werden pauschal mit 2,47 % berücksichtigt.

3 Wechsel zwischen den Vermarktungsformen

3.1 Die Abwicklung des Wechsels zwischen den gesetzlich vorgesehenen Vermarktungsformen erfolgt entsprechend der Festlegung der Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom) (Az.: BK6-12-153), soweit diese keine Regelungen enthält im Übrigen entsprechend der Festlegung Geschäftsprozesse für die Kundenbelieferung mit Elektrizität (Az.: BK6-06-009), in ihren jeweils gültigen Fassungen.

3.2 An- und Abmeldungen von Anlagen in die bzw. aus der Direktvermarktung bzw. in die bzw. aus der Mieterstrombelieferung können nur in die Zukunft mit einer Vorlaufzeit von 1 Monat zum Monatsersten bzw. Monatsletzten erfolgen.

3.3 Der Anlagenbetreiber hat jeden Wechsel zwischen den Vermarktungsformen, auch jede Änderung der prozentualen Anteile jeweils unter Nutzung der hierfür in den vorgenannten Festlegungen vorgesehenen Formulare elektronisch vor Beginn des jeweils vorangegangenen Monats beim Netzbetreiber an die angegebene E-Mail-Adresse anzuzeigen, bei einem Wechsel in oder aus der Ausfallvergütung (nur bei EEG-Anlagen größer 100 kW) bis zum fünftletzten Werktag des Vormonats.

3.4 Der Anlagenbetreiber liefert nur in Bilanzkreise, für welche eine Zuordnungsermächtigung gemäß der Festlegung Marktregeln für die Durchführung der Bi-

lanzkreisabrechnung Strom (BK6-07-002) in der jeweils gültigen Fassung vorliegt. Er übergibt dem Netzbetreiber die jeweilige Zuordnungsermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen.

3.5 Der Anlagenbetreiber kann seine Ansprüche aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abtreten (Direktvermarktungsunternehmer, Bank etc.). In diesem Falle legt er dem Netzbetreiber eine von ihm und dem Dritten unterzeichnete „Bestätigung über Abtretung von Ansprüchen“ vor.

3.6 Der Anlagenbetreiber kann den Dritten außerdem bevollmächtigen, vertragliche Erklärungen in seinem Namen abzugeben. In diesem Falle legt er eine entsprechende „Vollmacht“ vor.

4 Abrechnung

4.1 Soweit nicht anders vereinbart, rechnet der Netzbetreiber den Zahlungsanspruch jährlich im umsatzsteuerlichen Gutschriftsverfahren ab. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

4.2 Auf die zu erwartenden Zahlungen erhält der Anlagenbetreiber monatlich Abschläge im angemessenen Umfang. Sofern vorhanden, werden Ist-Werte zugrunde gelegt. Ergibt sich bei der Jahresrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, ist der Netzbetreiber berechtigt, dies von Anlagenbetreiber zurück zu fordern oder bei den folgenden Abschlägen zu berücksichtigen. Zu niedrige Abschlagszahlungen werden mit der Jahresrechnung ausgeglichen.

4.3 Dem Zahlungsanspruch wird die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet, bis eine gegenteilige schriftliche Information durch den Anlagenbetreiber erfolgt. Marktprämien sowie Flexibilitätsprämien bei Biogasanlagen unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

4.4 Die Abrechnung der EEG-Umlage erfolgt anhand der gesetzlichen/verordnungsrechtlichen Vorgaben.

4.5 Zahlungen erfolgen auf die vom Anlagenbetreiber angegebene Kontoverbindung.

5 EEG-Umlage

Der Anlagenbetreiber beachtet die EEG-Umlagepflicht gemäß §§ 60 ff. EEG. Er beachtet insbesondere die Meldepflichten gemäß §§ 71, 74a EEG und alle weiteren gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorgaben.

6 Messung

6.1 Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, ist der Netzbetreiber grundzuständiger Messstellenbetreiber. Ist der Anlagenbetreiber oder eine dritte Person der Messstellenbetreiber, gelten die Bestimmungen des gesondert abzuschließenden Messstellenrahmenvertrages zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber.

6.2 Für den Messstellenbetrieb zahlt der Anlagenbetreiber das vom grundzuständigen Messstellenbetreiber jeweils gültige veröffentlichte Entgelt für den Messstellenbetrieb.

6.3 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird oder das KWKG, das EEG bzw. das MsbG etwas anderes vorschreiben, erfolgt die Messung der Einspeisung, erforderlichenfalls auch der Erzeugung, jährlich. Der Netzbetreiber in seiner Marktrolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber ist berechtigt, die Messeinrichtungen selbst abzulesen oder von einem Beauftragten oder vom Anlagenbetreiber ablesen zu lassen.

6.4 Wird der Strom aus einer EEG-Anlage direkt vermarktet, erfolgt die Messung und Bilanzierung der gesamten Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung.

6.5 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

6.6 Die nach den gesetzlichen Regelungen für Erzeugung und Einspeisung erforderlichen Messeinrichtungen bzw. intelligenten Messsysteme sind Eigentum des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Sie werden vom ihm beschafft, eingebaut und unterhalten. Abweichungen hiervon sind nur möglich, sofern der Anlagenbetreiber selbst oder eine dritte Person Messstellenbetreiber ist.

6.7 Der Anlagenbetreiber hat dem Netzbetreiber in seiner Marktrolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber Zutritt zu den Messeinrichtungen und deren Nachprüfung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle gemäß Mess- und Eichgesetz zu gewähren.

7 Haftung /Unmöglichkeit

7.1 Die Haftung des Netzbetreibers sowie die Verjährung der Haftungsansprüche im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses richten sich nach der

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung. Der Wortlaut des § 18 NAV ist dieser AGB EZA in **Anlage 1** beigefügt.

7.2 In den nicht von Ziffer 7.1 erfassten Fällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten oder Kardinalpflichten haften die Parteien auch für Fahrlässigkeit; im Rahmen der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten oder Kardinalpflichten ist die Haftung jedoch auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt. Eine wesentliche Pflicht oder Kardinalpflicht ist jede Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

7.3 Jeder Vertragspartner ist von ihren Pflichten aus diesen AGB EZA befreit, soweit und solange höhere Gewalt ihre Durchführung verhindert. Höhere Gewalt ist jedes Ereignis außerhalb der Kontrolle des betreffenden Vertragspartners, das auch bei Anwendung der vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt und aller wirtschaftlich zumutbaren Mittel nicht rechtzeitig verhindert werden kann, wie zum Beispiel behördliche oder hoheitliche Maßnahmen, Notfallmaßnahmen etc..

8 Einspeisemanagement/Systemsicherheit

Der Netzbetreiber ist zur Durchführung des Einspeisemanagements nach EEG sowie eines Netzsicherheitsmanagements nach §§ 13, 14 EnWG berechtigt.

9 Laufzeit/Kündigung

9.1 Das Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis läuft unbefristet und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9.2 Ist der Anlagenbetreiber nicht mehr bereit, die Anlage zu betreiben bzw. betreibt er die Anlage dauerhaft nicht mehr, teilt er diesen Umstand dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mit.

10 Datenschutz

Die Verarbeitung der Daten des Vertrages erfolgt entsprechend Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Die Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist diesen AGB EZA in **Anlage 2** beigefügt.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Sollte irgendeine Bestimmung dieser AGB EZA unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

11.2 Für den Fall, dass die nach dem EEG oder KWKG maßgeblichen Regularien durch gesetzgeberische Maßnahmen geändert werden, ist der Netzbetreiber zur entsprechenden Anpassung dieser AGB EZA berechtigt. Änderungen werden nach Bekanntgabe im Internet zum vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt wirksam und werden damit Bestandteil des Vertrages.

11.3 Werden allgemeine Bedingungen für den Anschluss oder die Anschlussnutzung von Anlagen mit gesetzlichem Charakter wirksam, die für die Anlage des Anlagenbetreibers relevant sind, haben diese Vorrang vor diesen AGB EZA.

11.4 Sofern diese AGB EZA Verweise auf im Internet veröffentlichte Regelungen oder Formulare enthalten, sind diese unter **www.netz-leipzig.de** eingestellt und werden auf Wunsch zugesandt.

11.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

11.6 Bei Wechsel des Anschlussnehmers/ Anlagenbetreibers tritt der neue Anschlussnehmer/ Anlagenbetreiber in das bestehende Netzanschlussverhältnis ein.

11.7 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.8 Gerichtsstand ist – soweit eine Vereinbarung hierüber gesetzlich zulässig ist – Leipzig.

12 Streitbeilegungsverfahren

12.1 Wenden Sie sich bei Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag an unseren Netzkunden-Service: Netz Leipzig GmbH, Team Energiedatenmanagement, Postfach 10 06 55, 04006 Leipzig; Tel.: 0341 121-4100; E-Mail: eigenerzeugungsanlagen@netz-leipzig.de.

Kann keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden werden, können Sie als Verbraucher gem. § 13 BGB zur Streitbeilegung in den Bereichen Strom und Gas ein Schlichtungsverfahren gem. § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; Tel.: 030 2757240-0; Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de beantragen.

12.2 Die Netz Leipzig GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Darüber hinaus nimmt sie an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

12.3 Für Informationen über Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren können Sie sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Postfach 80 01, 53105 Bonn; Tel.: 030 22480-500; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de wenden.

12.4 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://ec.europa.eu/-consumers/odr/>.

13 Energieeffizienz

13.1 Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

13.2 Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen er-

halten Sie auf folgender Internetseite: www.netz-leipzig.de.

ANLAGE 1 zu AGB EZA der Netz Leipzig GmbH

Auszug aus der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.